

RICHTLINIE FÜR FORTBILDUNGEN

Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz auf Grundlage eines Beschlusses des
Psychologenbeirates am 27.09.2018.

Inhalt

Präambel.....	3
1 Inhalt und Ausmaß der Fortbildung.....	4
1.1 Inhalte	4
1.2 Ausmaß der Fortbildung.....	5
1.3 Fortbildung während einer Berufsunterbrechung.....	5
2 Wer bietet Fortbildungen an?	7
2.1 Mögliche Anbieter	7
2.2 Die Formen der Fortbildung.....	7
2.3 Referentinnen und Referenten	8
2.4 Teilnahmebestätigungen.....	8
3 Fortbildung zu Arbeitsschwerpunkten.....	9
4 Fortbildung zu Spezialisierungen	10
5 Fortbildung mittels E-Learning	11
5.1 Ausmaß der Anrechenbarkeit.....	11
5.2 Teilnahmebestätigung.....	11
5.3 Qualitätskriterien für E-Learning	11
5.3.1 Begriffsdefinition	11
5.3.2 Grundsätzliche Qualitätssicherung	12
5.3.3 Betreuungskonzept.....	12
5.3.4 Mediendidaktik und Medientechnik.....	13
5.3.5 Lecture Board	13
5.3.6 Leistungsnachweis.....	13
5.3.7 Technische Voraussetzungen.....	14
5.3.8 Kommerzielle Nutzung	14
5.3.9 Angebotszugang für prüfende bzw. anerkennende Institutionen	14
Literaturverzeichnis	15
Impressum	16

Präambel

Die Richtlinie versteht sich als Konkretisierung, Interpretation und Ergänzung zur gesetzlich festgeschriebenen Fortbildungspflicht gemäß § 33 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, von Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie.

Die Besonderheit der Richtlinie ergibt sich daraus, dass sie einen Maßstab für das sorgfältige Handeln der Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie vorgeben soll, die sich durch regelmäßige Fortbildung am aktuellen Stand der Wissenschaft halten. Relevant wird diese Frage auch im Falle eines fachlich klinisch-psychologischen oder fachlich gesundheitspsychologischen Fehlverhaltens der Betroffenen.

Fortbildung definiert sich als eine Interaktion zwischen Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen und/oder Gesundheitspsychologinnen/ Gesundheitspsychologen als Lernende, der sich ständig weiterentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnis, dem Berufs- und Praxisumfeld und ganz allgemein den Einflüssen der Gesundheitspolitik.

Ausgewogenheit

Fortbildung setzt zunächst eine fachlich und formell ordnungsgemäß abgeschlossene postgraduelle Ausbildung in Klinischer Psychologie und/oder in Gesundheitspsychologie voraus. In der Folge haben die Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie dafür zu sorgen, dass das hohe Niveau der erworbenen Kompetenz beibehalten werden kann. Fortbildung in diesem Bereich bedeutet daher, dass immer wieder eine fachlich einschlägig orientierte Vertiefung zu erfolgen hat. Grundsätzlich soll eine Bandbreite an verschiedenen Formen von Fortbildungen (siehe Punkt 2.2) absolviert werden.

Ein Auftrag an die Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen ist es, die angebotene Fortbildung zu evaluieren, die Fortbildungsplanung entsprechend den Bedürfnissen der Berufsangehörigen in Österreich zu gestalten und die Effizienz zu optimieren.

1 Inhalt und Ausmaß der Fortbildung

Im Psychologengesetz 2013 ist das Prinzip der ständigen Fortbildung nach dem Erwerb der selbstständigen Berufsberechtigung als verpflichtend vorgesehen sowie ausdrücklich festgelegt, um letztlich sicherzustellen, dass die durch die postgraduelle Ausbildung erworbene Fachkompetenz der Berufsausgehörigen am aktuellen Stand der psychologischen Wissenschaft erhalten wird.

Nach absolvierter Ausbildung und Eintragung in die jeweilige Berufsliste der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie ist die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes im Gesundheitswesen nach bestem Wissen und Gewissen unter besonderer Beachtung der aktuellen Entwicklung und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften und durch Inanspruchnahme von Supervision sowie durch den regelmäßigen Besuch von in- oder auch ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten **und hat im Ausmaß von zumindest 150 Einheiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zu entsprechen** (Im Regelfall wären daher im Durchschnitt 30 Einheiten pro Jahr zu absolvieren.)

Die beschriebene regelmäßige Fortbildungspflicht bezieht sich auf alle Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie, die in die Berufslisten eingetragen sind und ihren Beruf ausüben.

Der Nachweis der Fortbildung ist nicht aktiv, sondern erst über Aufforderung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz einzubringen. Das entsprechende Formular zum Nachweis der absolvierten Fortbildungen steht auf der Website des [Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz](#) zum Download zur Verfügung.

1.1 Inhalte

Die Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen müssen in einem Bezug zu klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Tätigkeiten stehen und dürfen sich nicht in der bloßen Wiederholung der Lehrinhalte und Lehrziele der Ausbildung in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie erschöpfen.

Da die Beachtung der Fortbildungspflicht kein Selbstzweck ist, sondern der notwendigen Qualitätssicherung und der Erhaltung der fachlichen Kompetenz am Stand der Wissenschaft in der klinisch-psychologischen bzw. gesundheitspsychologischen Arbeit dient, sind die Inhalte von einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen vorrangig durch Berufsangehörige, die im Rahmen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie in Forschung, Lehre und Praxis tätig sind, zu vermitteln.

Fachliche berufsbegleitende Supervision wird explizit als eine Form der Fortbildung vorgegeben, da die Reflexion des beruflichen Handelns unter kompetenter Leitung eine wertvolle Kompetenzerweiterung darstellt. (Zur Orientierung könnten 20 Einheiten Supervision im Zeitraum von fünf Jahren als Maßstab angeführt werden, wobei in den ersten Jahren der Berufsausübung verstärkt die Inanspruchnahme von Fallsupervision empfohlen wird.)

1.2 Ausmaß der Fortbildung

Zumindest ein Drittel der erforderlichen Fortbildung ist fach einschlägigen Themenbereichen der Klinischen Psychologie bzw. der Gesundheitspsychologie, insbesondere aus den Bereichen Diagnostik, Interventionstechniken, Behandlung und Beratung, zu widmen.

Der verbleibende Anteil an Fortbildungsinhalten kann neben den berufsbegleitenden Supervisionseinheiten auch in Themenbereichen absolviert werden, die für die fachspezifische Berufsausübung ebenso relevant sind, wie beispielsweise Veranstaltungen aus dem medizinischen, rechtlichen, pädagogischen, psychotherapeutischen Bereich. Dabei können auch Intervision, eigene Publikationen, Vortrags-/Lehrtätigkeit oder Fachliteraturstudium, Berücksichtigung finden.

Bei doppelt qualifizierten Berufsangehörigen im Bereich der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie sind insgesamt zumindest 150 Fortbildungseinheiten dann als ausreichend anzusehen, wenn zumindest 50 Einheiten an spezifischer Fortbildung für die jeweilige Berufsqualifikation erworben wurden.

1.3 Fortbildung während einer Berufsunterbrechung

Bei Meldung der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit an die Behörde ist auch der Nachweis der fachlichen Kompetenz am aktuellen Stand der Wissenschaft gefordert. Nach einer Berufsunterbrechung ist der Nachweis von absolvierten Fortbildungen über aktuelle

Entwicklungen und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften wie folgt gefordert:

- Bei einer Berufsunterbrechung von mehr **als einem Jahr** (bis maximal fünf Jahre), sind **30 Fortbildungseinheiten** innerhalb des letzten Jahres vor der Wiederaufnahme der Berufsausübung zu absolvieren und nachzuweisen.
Bei doppelt qualifizierten Berufsangehörigen in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie sind bei fachlich inhaltlichen Überschneidungen zumindest 40 Fortbildungseinheiten als ausreichend anzusehen.
- Bei einer Berufsunterbrechung von **länger als fünf Jahren**, sind **60 Ausbildungseinheiten**, im Bereich der Behandlung, Beratung, Diagnostik (Details siehe § 14 Abs. 3 sowie § 23 Abs. 3 Psychologengesetz 2013) in anerkannten Ausbildungseinrichtungen innerhalb des letzten Jahres vor der Wiederaufnahme der Berufsausübung zu absolvieren und nachzuweisen.
Bei doppelt qualifizierten Berufsangehörigen in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie sind bei fachlich inhaltlichen Überschneidungen zumindest 80 Ausbildungseinheiten als ausreichend anzusehen

2 Wer bietet Fortbildungen an?

2.1 Mögliche Anbieter

- Ausbildungseinrichtungen, die zum Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz gemäß Psychologengesetz 2013 ermächtigt sind oder entsprechende vergleichbare Einrichtungen im Ausland, die den genannten Einrichtungen gleichzuhalten sind;
 - universitäre Einrichtungen, die psychologierelevante Inhalte anbieten;
 - einzelne Berufsangehörige der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie/Gesundheitspsychologie;
 - Psychologinnen und Psychologen aus anderen Fachrichtungen;
 - Fachpersonen, die psychologierelevante, praxisnahe oder ergänzende Inhalte anbieten.
- Im Rahmen dieser Veranstaltungen können auch Literaturstudium und die Arbeit mit Medien (Video, Overhead, Power-Point, etc.) zum Einsatz kommen.

2.2 Die Formen der Fortbildung

Folgende Veranstaltungsformen für Fortbildungen sind möglich:

- Vortrag (keine Beschränkung der Teilnehmerzahl; die Wissensvermittlung erfolgt vorwiegend frontal; nach dem Vortrag sollte ausreichend Zeit für eine Plenumsdiskussion vorgesehen werden);
- Seminar, Workshop, Symposium (Kleingruppen mit in der Regel maximal 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, interaktives Lernen muss möglich sein; themenergänzende Unterlagen sollten aufgelegt werden);
- Kurs/Curriculum (ein Lehrgang zum Erwerb von Fertigkeiten in der Kleingruppe; themenergänzende Unterlagen sollten aufgelegt werden);
- Tagungen und Kongresse;
- Online-Fortbildung;
- eigene Vortrags- und Lehrtätigkeit fachspezifischer Publikationen zu aktuellen facheinschlägigen Inhalten;
- Supervision der eigenen klinisch-psychologischen bzw. gesundheitspsychologischen Tätigkeit;
- Intervision zur eigenen klinisch-psychologischen bzw. gesundheitspsychologischen Tätigkeit;
- Literaturstudium (Auflistung der Literatur).

Es ist darauf zu achten, dass eine Ausgewogenheit an verschiedenen Veranstaltungsformen gewählt wird.

2.3 Referentinnen und Referenten

Die Referentinnen und Referenten von Fortbildungsveranstaltungen müssen in Ihrem Themenbereich über fachliche und didaktische Kompetenzen verfügen. Einschlägige mindestens fünfjährige Berufserfahrung zum spezifischen Themenbereich ist vorauszusetzen.

2.4 Teilnahmebestätigungen

Mindestumfang der Teilnahmebestätigung:

- Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers;
- Name des Anbieters/Fortbildungsveranstalters;
- Thema/Inhalt der Fortbildung;
- Name der jeweiligen LeiterIn der Intervisionsgruppe und Anzahl der TeilnehmerInnen
- Veranstaltungsdatum/Zeitraum;
- Anzahl der Fortbildungseinheiten (Ausmaß der Einheiten);
- Name und berufliche Qualifikation der Person, welche die jeweiligen Inhalte tatsächlich vermittelt;
- Unterschrift des Fortbildungsveranstalters

3 Fortbildung zu Arbeitsschwerpunkten

Haben Berufsangehörige Arbeitsschwerpunkte in der Berufsliste angegeben, (z.B. bestimmte Settings, bestimmte einzelne Themenbereiche, wie etwa Tumorerkrankungen, Demenzerkrankungen, Abhängigkeitssyndrome oder auch Mediation), so ist auch im Rahmen der Fortbildung darauf zu achten, dass dieser Arbeitsschwerpunkt am aktuellen Stand der Wissenschaft erhalten bleibt.

4 Fortbildung zu Spezialisierungen

Haben Berufsangehörige einen Hinweis auf besondere Spezialisierungen in einem Klammersausdruck der Berufsbezeichnung in der Berufsliste angefügt (z.B. Klinische Neuropsychologie; Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie), so ist im Rahmen der Fortbildung auch darauf zu achten, dass diese spezialisierte Kompetenz am aktuellen Stand der Wissenschaft erhalten bleibt.

5 Fortbildung mittels E-Learning

5.1 Ausmaß der Anrechenbarkeit

E-Learning-Fortbildungen stellen eine sinnhafte Ergänzung zu Präsenzseminaren dar. E-Learning erfordert von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein hohes Maß an Medienkompetenz, setzt die Verfügbarkeit der erforderlichen technischen Hilfsmittel voraus und ist nicht für alle Lerninhalte geeignet. Darüber hinaus werden - verglichen mit Präsenzseminaren - Austauschmöglichkeiten und andere soziale Aspekte meist in geringerem Ausmaß berücksichtigt.

Daher sind Fortbildungen mittels E-Learning mit max. 1/3 der gesetzlich vorgesehenen Fortbildungszeit zu berücksichtigen.

5.2 Teilnahmebestätigung

Zur Vorlage beim BMASGK haben Teilnahmebestätigungen (Leistungsnachweise) entsprechend dem Punkt 2.3 zusätzlich auch eine Bestätigung der Anbieter, des Veranstalters/der Veranstalterin zu beinhalten, dass die nachstehenden Qualitätskriterien für E-Learning als Fortbildung vollständig erfüllt sind.

5.3 Qualitätskriterien für E-Learning

5.3.1 Begriffsdefinition

Unter E-Learning (englisch electronic learning = „elektronisch unterstütztes Lernen“, wörtlich: „elektronisches Lernen“) werden alle Formen von Lernen verstanden, bei denen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen (z.B. Moodle-Kurse und Webinare). Für E-Learning finden sich als Synonyme auch Begriffe wie: Online-Lernen, computergestütztes Lernen u.a. (Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/E-Learning>).

E-Learning-Fortbildungen können somit mediengestützt absolviert werden, ohne dass eine Präsenz vor Ort erforderlich ist.

5.3.2 Grundsätzliche Qualitätssicherung

E-Learning-Fortbildungen haben jedenfalls den allgemeinen Kriterien für Fortbildungen gemäß Psychologengesetz 2013 zu entsprechen. Inhaltlich sind an E-Learning-Fortbildungen dieselben Anforderungen wie an Präsenzseminare zu stellen.

Anbieterinnen und Anbieter anrechenbarer E-Learning-Fortbildungen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Beginn der Fortbildung schriftlich über folgende Aspekte zu informieren:

- Inhalt, Lernziel und Angebotsform (Blended Learning, Virtuelle Lehre, Webinar, etc.),
- Zielgruppe und erforderliche Vorkenntnisse,
- Ablauf,
- Methoden und Sozialformen (Einzellernen, Gruppenarbeit etc.),
- Erläuterung der Lehr-/Lernformate
- zeitliche Verfügbarkeit, Lernzeiten und Kosten,
- Erforderliche sowie von der/vom Anbieterin/Anbieter zur Verfügung gestellte Lern- und Begleitmaterialien,
- Leistungsnachweis (Termine, Ort, Zeit, Art, Umfang, etc.),
- Fortbildungspunkte,
- technische Voraussetzungen.

5.3.3 Betreuungskonzept

Anbieterinnen und Anbieter von E-Learning-Fortbildungen haben die für die Weiterbildung erforderliche, inhaltliche und technische Unterstützung und Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sicher zu stellen und entsprechende Kommunikations- /Interaktionsmöglichkeiten mit der/dem Lehrenden vorzusehen. Dies kann beispielsweise mittels regelmäßiger Sprechzeiten erfolgen, in welchen inhaltliche oder technische Fragen erörtert werden können.

5.3.4 Mediendidaktik und Medientechnik

Anbieterinnen und Anbieter von E-Learning-Fortbildungen haben, abhängig von der Angebotsform - auf mediendidaktische und medientechnische Aspekte zur Förderung der Lernprozesse Bedacht zu nehmen.

Insbesondere sind hierbei zu berücksichtigen:

- Angemessener Text (Inhalt, Menge, Stil)
- Angemessene medientechnische Qualität (audiovisuelle und multimediale Elemente –Bilder/Grafiken, Diagramme, Texte, Audio, Video, Animationen, Simulationen)
- Zugriffsmöglichkeiten auf den Inhalt (Inhaltsverzeichnis, Sitemap, Lernpfadvorschlag, Stichwortverzeichnis, Lernstandsanzeiger, Anknüpfungen an letzten Stand, Literaturverzeichnis)
- Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten wie
 - Lernzielorientierter Einsatz von Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten
 - Einsatz synchroner Tools (Text- /Voicechat, Instant Messenger etc.) und/oder asynchroner Tools (FAQ, Diskussionsforen, Bibliothek, Schwarzes Brett etc.)
 - Kontinuierliche Betreuung eingerichteter Foren bzw. Chats (werden Chats durchgeführt, müssen diese rechtzeitig angekündigt und moderiert werden)
 - Freischaltung einer Mitteilungsfunktion zwecks Austauschs zwischen Lehrenden und Lernenden
- Barrierefreier Zugang

5.3.5 Lecture Board

Die psychologisch-fachliche und didaktische Qualität der E-Learning-Fortbildungen wird zudem durch ein Lecture Board, welches aus mindestens zwei PsychologInnen besteht, geprüft. Name und eventuell Institution der Mitglieder des Lecture Boards werden bei der Publikation der E-Learning-Fortbildung angeführt.

5.3.6 Leistungsnachweis

Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch Vorlage einer von der Anbietern/vom Anbieter ausgestellten Teilnahmebestätigung (siehe Punkt 5.2). Voraussetzung für deren Erhalt ist die Beantwortung von konkreten Fragen (z.B. Multiple Choice Format oder andere Form der Fragestellung) zum Inhalt im Anschluss an die E-Learning-Fortbildung.

Hierbei ist zu berücksichtigen:

- E-Learning-Fortbildungen müssen Fragen zur Beantwortung beinhalten, welche sich auf den Inhalt der Fortbildung beziehen. Sie dienen zum Nachweis der Absolvierung.

Eine Teilnahmebestätigung über die vorgesehenen Fortbildungseinheiten wird nur ausgestellt, wenn mindestens zwei Drittel der Fragen richtig beantwortet wurden (mind. 3 Fragen pro Fortbildungseinheit). Werden nicht ausreichend Fragen korrekt beantwortet, ist davon auszugehen, dass den Inhalten nicht genügend Aufmerksamkeit zuteilgeworden ist. In diesem Fall sind zumindest zwei weitere Versuche kostenfrei zu ermöglichen.

5.3.7 Technische Voraussetzungen

Die praktische Umsetzung von E-Learning-Fortbildungen erfolgt durch eine im Internet zugängliche Plattform. Neben den erwähnten mediendidaktischen und medientechnischen Aspekten, muss gewährleistet sein, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Beantwortung der Fragen zum Nachweis der Teilnahme unzweifelhaft online registrieren und die Fragen eindeutig beantworten können. Eine Rückmeldung über das Ergebnis und die Ausstellung der Teilnahmebestätigung ist sicher zu stellen.

5.3.8 Kommerzelle Nutzung

Anrechenbare E-Learning-Fortbildungen dürfen in ihrem Ablauf nicht durch Werbebanner, Werbe-Pop-ups oder andere Werbeanwendungen unterbrochen werden. Die Verlinkung von Fortbildungsinhalten mit kommerziellen Inhalten zu Werbezwecken ist nicht zulässig. Bestehende Interessenkonflikte sind offen zu legen.

5.3.9 Angebotszugang für prüfende bzw. anerkennende Institutionen

Prüfenden und/oder anerkennenden Institutionen ist, im Hinblick auf die erforderliche Qualitätssicherung, auf Nachfrage, ein freier Onlinezugang zu gewähren.

Literaturverzeichnis

DFP Verordnung über ärztliche Fortbildung: <https://www.arztakademie.at/diplom-fortbildungs-programm/grundsatzliches-begriffe/verordnung-ueber-aerztliche-fortbildung/#c4377> (28.9.2018)

DFP E-Learning Informationen für Fortbildungsanbieter (Auszug aus der Verordnung über ärztliche Fortbildung): <https://www.arztakademie.at/diplom-fortbildungs-programm/dfp-fuer-anbieter/dfp-approbation-von-e-learning/informationen-fuer-anbieter/> (28.9.2018)

Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung von eLearning-Fortbildungsmaßnahmen/Strukturierte interaktive Fortbildung (Kategorie D) im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern:
http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/KritElearningV8.01.pdf (28.9.2018)

Anerkennung, Anrechnung und Zertifizierung von digitalen Lehr- und Lernangeboten. Themengruppe „Curriculum Design & Qualitätsentwicklung“ des Hochschulforums Digitalisierung: [https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/2015-08-25%20Anerkennung%20Anrechnung%20und%20Zertifizierung%20\(formatiert\).pdf](https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/2015-08-25%20Anerkennung%20Anrechnung%20und%20Zertifizierung%20(formatiert).pdf) (28.9.2018)

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK),
Radetzkystraße 2, 1030 Wien


Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMASGK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMASGK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Stand: April 2019



**Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz**
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
+43 1 711 00-0
[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)